

Antrag

Hannover, den 24.02.2026

Fraktion der AfD

Zeitnahe Evaluation des Hebammenhilfvertrages und Einbringung der Ergebnisse auf Bundesebene

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Der seit dem 1. November 2025 bundesweit geltende Hebammenhilfvertrag nach § 134a SGB V verändert die Vergütungs- und Abrechnungssystematik der Hebammenhilfe grundlegend und wirkt sich unmittelbar auf bestehende Versorgungsstrukturen aus.

Die stationäre Geburtshilfe in Niedersachsen stützt sich in wesentlichen Teilen auf das Beleghebammensystem, insbesondere in Regionen ohne alternative Versorgungsstrukturen sowie an kleineren Krankenhausstandorten. Änderungen der Vergütungs- und Abrechnungssystematik betreffen diese Versorgungsform daher in besonderem Maße.

Belastbare, landesspezifische Daten zu den tatsächlichen Auswirkungen des Hebammenhilfvertrages auf Versorgungssicherheit, Einkommenssituation der Hebammen und bestehende Strukturen liegen für Niedersachsen bislang nicht vor. Eine systematische Auswertung erfolgt derzeit nicht. Zwar sieht der Hebammenhilfvertrag eine spätere Evaluation vor; diese erfolgt jedoch zeitlich verzögert. Ohne eine frühzeitige landesspezifische Auswertung besteht das Risiko, dass strukturelle Probleme erst nachträglich erkannt werden.

In anderen Bundesländern¹ wurde bereits eine zeitnahe Überprüfung der Auswirkungen des Hebammenhilfvertrages gefordert. Auch Niedersachsen sollte die tatsächlichen Effekte frühzeitig erfassen, um auf dieser Grundlage auf notwendige Anpassungen auf Bundesebene hinwirken zu können.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. spätestens drei Monate nach Annahme dieses Antrages eine landesweite Evaluation der Auswirkungen des Hebammenhilfvertrages in Niedersachsen einzuleiten;
2. im Rahmen der Evaluation zuvörderst
 - a) die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der stationären Geburtshilfe, insbesondere außerhalb der Ballungsräume,
 - b) die wirtschaftliche Situation freiberuflicher Hebammen, besonders von Beleghebammen,
 - c) Veränderungen bestehender Versorgungs- und Organisationsstrukturen der Geburtshilfe,
 - d) mögliche Fehlanreize oder unbeabsichtigte Wirkungen der neuen Vergütungs- und Abrechnungssystematikzu untersuchen und
 - e) Vergleiche zur Situation vor dem Hebammenhilfvertrag nach § 134a SGB V zu ziehen;

¹ https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005913.pdf; https://fw-landtag.de/fileadmin/redakteure/PDF_Redaktion/2026/02-Februar/DA-FREIE-W%C3%84HLER-Beleghebammen-retten.pdf; https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000007000/0000007037.pdf; <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04000/drucksache-20-04012.pdf>; <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/04000/drucksache-20-04000.pdf>

3. dem Landtag
 - a) einen Zwischenbericht spätestens sechs Monate nach Beginn der Evaluation und
 - b) einen Abschlussbericht spätestens zwölf Monate nach Beginn der Evaluation vorzulegen;
4. auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation
 - a) diese in die zuständigen Fachministerkonferenzen einzubringen und
 - b) spätestens drei Monate nach Vorlage des Abschlussberichts eine Befassung des Bundesrates herbeizuführen, insbesondere durch die Einbringung oder Unterstützung eines Entschließungsantrags mit dem Ziel, erforderliche Anpassungen oder Nachverhandlungen des Hebammenhilfvertrags auf Bundesebene anzustoßen.

Begründung

Der neue Hebammenhilfvertrag gilt bundesweit einheitlich, entfaltet seine Wirkungen jedoch unmittelbar in den Versorgungsstrukturen der Länder. In Niedersachsen betrifft dies insbesondere das Beleghebammensystem, das einen wesentlichen Beitrag zur stationären Geburtshilfe leistet.

Ohne eine zeitnahe landesspezifische Evaluation fehlt eine belastbare Datengrundlage, um die tatsächlichen Auswirkungen des Vertrages sachgerecht bewerten zu können. Eine reine Beobachtung ersetzt keine systematische Analyse und ermöglicht keine frühzeitige politische Steuerung.

Da Anpassungen des Hebammenhilfvertrages letztlich nur auf Bundesebene erfolgen können, ist eine aktive Rolle der Länder erforderlich. Mit einer eigenen Evaluation schafft Niedersachsen die notwendige Grundlage, um fundiert auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und auf Bundesebene auf Nachsteuerungen hinzuwirken.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer